

Behinderung > Ausbildungsgeld

Quellen:

https://www.haufe.de/personal/haufe-personal-office-platin/sauer-sgbiii-122-ausbildungsgeld-1-allgemeines_idesk_PI42323_HI3218817.html
www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014642.pdf aktualisiert zum 1.8.24
www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014639.pdf Stand 1.7.22
[https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014638.pdf](http://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014638.pdf) - da steht aber nix zur Höhe drin Stand 1.8.23

Das Wichtigste in Kürze

Ausbildungsgeld ist eine Leistung der Agentur für Arbeit für Menschen mit Behinderungen. Es dient dazu, den Lebensunterhalt zu sichern während einer Berufsvorbereitung, einer Berufsausbildung oder einer betrieblichen Qualifizierung im Rahmen von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Die Höhe ist abhängig von der Art der Bildungsmaßnahme, von der Wohnsituation und vom Einkommen. Gezahlt wird Ausbildungsgeld nur, wenn kein Anspruch auf sog. Übergangsgeld besteht.

Voraussetzungen für das Ausbildungsgeld

Wenn **kein Übergangsgeld** gewährt werden kann, erhalten Menschen mit Behinderungen Ausbildungsgeld während folgender Maßnahmen zur [beruflichen Reha](#):

- Berufliche Ausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung,
- individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen der [unterstützten Beschäftigung oder](#)
- Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer anerkannten [Werkstatt für behinderte Menschen \(WfbM\)](#) oder bei einem sog. anderen Leistungsanbieter (Näheres unter [Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen](#)).

Antrag auf das Ausbildungsgeld

Gezahlt wird das Ausbildungsgeld nur auf **Antrag** bei der Agentur für Arbeit. Der Antrag kann auch nach Beginn der Ausbildungsmaßnahme gestellt werden. Es ist allerdings empfehlenswert, sich so früh wie möglich mit dem zuständigen Reha-Berater der Agentur für Arbeit in Verbindung zu setzen. Das Ausbildungsgeld wird frühestens vom Beginn des Monats an geleistet, in dem der Antrag bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.

Quelle: § 325 Abs. 1 SGB III

Wie lange wird das Ausbildungsgeld gezahlt?

Ausbildungsgeld wird für die Dauer der Teilnahme an der behinderungsspezifischen

Bildungsmaßnahme gezahlt. In der Regel muss nach einem Jahr die Weiterbewilligung beantragt werden, bei einer Berufsausbildung nach 18 Monaten.

Weiterzahlung bei Unterbrechungen der Bildungsmaßnahme

Bei einer **Unterbrechung** der Teilnahme **wegen Krankheit** wird das Ausbildungsgeld bis zum Ende des dritten vollen Kalendermonats nach dem Beginn der Krankheit weiterbezahlt. Bei einer Berufsausbildung gilt das aber nur, solange das Berufsausbildungsverhältnis noch besteht.

Quelle: § 69 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB III (Das sind Regelungen zur BAB, die hier wegen § 122 Abs. 2 SGB III entsprechend gelten.)

Das Ausbildungsgeld wird auch bei Unterbrechungen wegen eines Beschäftigungsverbots in der Schwangerschaft und im Wochenbett und/oder wegen Mutterschutz weitergezahlt und bei Unterbrechungen aus sonstigen wichtigen Gründen.

Höhe bei beruflicher Ausbildung und unterstützter Beschäftigung

Die im Folgenden genannten Beträge gelten seit 1.8.2024.

Unterbringung im elterlichen Haushalt

Das Ausbildungsgeld beträgt **501 €** monatlich.

Im: Die Summe errechnet sich aus den Beträgen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des BAföG + § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG. Das haben wir im Datensatz "BAföG" unter "Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt Abendgymnasien und Kollegs - wohnt bei den Eltern und ist Familienversichert".

Im: Doch, meines Erachtens gibt es da schon eine Änderung, siehe auch im DS BaföG.

Quelle: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/118/2011815.pdf>

Dort heißt es: "§ 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „421“ durch die Angabe „442“ ersetzt.[...]"

Das einzige, das sich nicht ändert ist der Wohnkostenzuschuss aus § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG.

Unterbringung im Wohnheim etc.

Bei Unterbringung im Wohnheim, im Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen: Wenn die Agentur für Arbeit oder ein anderer Leistungsträger die Kosten für Unterbringung und Verpflegung **erstattet**, beträgt das Ausbildungsgeld **133 €** monatlich.

Quellen: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/023/2002399.pdf> S. 10, 2.e)(aktuelle Zahlen) und um nachvollziehen zu können, was da geändert wurde:

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/016/2001631.pdf>

na: Steht in § 123 SGB III - bei der BAföG-Reform 2024 erst vom Ausschuss geändert:
<https://dserver.bundestag.de/btd/20/118/2011815.pdf> S. 10

Unterbringung in anderen Einrichtungen

Bei Unterbringung in anderen Einrichtungen als den eben genannten beträgt das Ausbildungsgeld **822 €** monatlich.

Im: Bezieht sich auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG. Das haben wir im Datensatz "BAföG" unter "Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt Abendgymnasien und Kollegs - wohnt nicht bei den Eltern und ist Familienversichert".

na: Steht in § 13 BAföG - bei der BAföG-Reform 2024 erst vom Ausschuss geändert:

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/118/2011815.pdf> S. 7

Behinderungsbedingte Mehraufwendungen können im Einzelfall erstattet werden.

Höhe bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Grundausbildung

Unterbringung im elterlichen Haushalt

Das Ausbildungsgeld beträgt **276 €** monatlich.

Im: Betrag kommt aus § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG. Das haben wir im BAföG-DS als "Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt und die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln - Wohnt bei den Eltern und ist familienversichert".

na: Steht in § 12 BAföG - bei der BAföG-Reform 2024 erst vom Ausschuss geändert:

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/118/2011815.pdf> S. 6

Unterbringung im Wohnheim etc.

Bei Unterbringung im Wohnheim, im Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen: Wenn die Agentur für Arbeit oder ein anderer Leistungsträger die Kosten für Unterbringung und Verpflegung erstatten, beträgt das Ausbildungsgeld **133 €** monatlich.

Unterbringung in anderen Einrichtungen

Bei Unterbringung in anderen Einrichtungen als den eben genannten beträgt das Ausbildungsgeld **666 €** monatlich.

Der Betrag kommt aus § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Das haben wir im BAföG-DS als "Weiterführende allgemeinbildende Schule (z.B. Gymnasium) ab Klasse 10, Berufsfachschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt ab Klasse 10, Berufliche Grundbildung (z. B. Berufsvorbereitungsjahr) ab Klasse 10, Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt - wohnt nicht bei den Eltern und ist familienversichert".

na: Steht in § 12 BAföG - bei der BAföG-Reform 2024 erst vom Ausschuss geändert:

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/118/2011815.pdf> S. 6

Behinderungsbedingte Mehraufwendungen können im Einzelfall erstattet werden.

Höhe bei Maßnahmen in Werkstätten für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX

Das Ausbildungsgeld beträgt **unabhängig** von der Wohnsituation **133 €** monatlich.

Es wird **keinerlei** Einkommen auf das Ausbildungsgeld angerechnet.

Das Ausbildungsgeld, das während des Eingangsverfahrens oder im Berufsbildungsbereich einer [Werkstatt für behinderte Menschen](#) oder eines anderen Leistungsanbieters ([Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen](#)) bezahlt wird, darf nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden.

Freibeträge beim Ausbildungsgeld

Soweit die Leistung einkommensabhängig ist, bleiben folgende Freibeträge anrechnungsfrei:

- Einkommen des Menschen mit Behinderungen aus [Waisenrenten](#), Waisengeld, Unterhaltsleistungen bis **352 €** monatlich,
- Einkommen der Eltern des Menschen mit Behinderungen bis **4.623 €** netto monatlich, beim verwitweten oder getrennt lebenden Elternteil bis **2.880 €** netto monatlich und/oder
- Einkommen des Ehepartners oder Lebenspartners bis **2.880 €** netto monatlich.

Einkommen, das hier nicht aufgeführt wurde, wird auf das Ausbildungsgeld angerechnet.

Achtung: § 123 Sätze 2 und 3: "Bei einer Berufsausbildung ist in den Fällen der Nummern 1 und 3 mindestens ein Betrag zugrunde zu legen, der der Ausbildungsvergütung nach § 17 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes nach Abzug der Steuern und einer Sozialversicherungspauschale nach § 153 Absatz 1 entspricht. Übersteigt in den Fällen der Nummer 2 die Ausbildungsvergütung nach § 17 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes nach Abzug der Steuern und einer Sozialversicherungspauschale nach § 153 Absatz 1 den Bedarf zuzüglich der Beträge nach § 2 Absatz 1 und 3 Nummer 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung, so wird die Differenz als Ausgleichsbetrag gezahlt."

Freibeträge: § 126 Abs.2 SGB III

na: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/113/2011313.pdf> = Gesetzentwurf

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/118/2011815.pdf> = Ausschussänderungen

352 - Ausschuss S. 10

4.623 und 2.880 - Ausschuss S. 11

Wer hilft weiter?

[Agentur für Arbeit](#), [Integrationsamt](#) sowie Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Thema Behinderung, Telefon 030 221911-006, Mo-Do 8-17 Uhr, Fr 8-12 Uhr.

Verwandte Links

[Berufliche Reha > Leistungen](#)

[Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen](#)

[Übergangsgeld](#)

[Behinderung](#)

[Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#)

[Leistungen für Menschen mit Behinderungen](#)

[BAföG](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 122 ff. SGB III - §§ 12f. BAföG - SGB IX